

Germ.

2370

25 840



~~Athen. Def. 1793⁶~~

9

24 Germ. urb. 2161^{c.}

(e) 7
Wahrhaftige vnd gewisse

Privilegien

Der Stadt Mannheim in
der Chur-Pfalz gelegen.

1 6 5 2.



O Fortunati quorum iam moenia surgunt



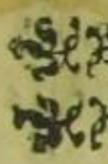
Gedruckt zu Heydelberg/
Bey Gotthard Vögelins seeligen Erben.



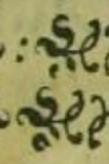
iii Bericht an den Leser. iii

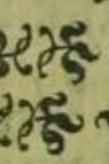
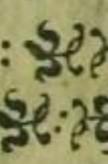
Demnach des Pfalzgraffen Churfst Durchl in erfahrung
kommen/ daß einige vorgebene Freyheiten der Statt
Mannheim in Niederland getruckt / öffentlich ver-
kaufft / vnd dadurch die Leute verführet werden ; Als haben
höchstged: Ihre Churfürstl Durchl: vor gut angesehen / hie-
mit kund zu thun / daß solches ohne dero wissen vnd verwillis-
gung geschehen / vnd daß Sie keine andere als gegenwertige
Mannheimer Freyheiten vor rechtmessig erkennen / Wassen
Sie dann gestatten vnd zulassen / daß solche zu männigliches
Wissenschafft aller Orten gedruckt vnd öffentlich verkaufft
werden mögen / damit niemand durch andere falsche vnd dies-
sem nicht gleichlautende Exemplarien / möge irz gemacht vnd
verleitet werden. Geben Heydelberg den 1. Septembris An-
no 1652.

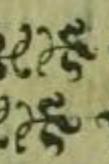
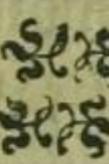
Vordruck des Churfürsten
Georg Ludwig Pfalzgrafen

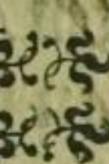







Der Durchleuchtigste Fürst vnd
 Herz / Herz Carl Ludwig / Pfaltz-
 graff bey Rhein / des Heyl: Röm:
 Reichs Erz-Schatzmeister vnd Chur-
 fürst / Herzog in Bayern / ic. In
 erinnerung des guten Vorsatzes / so dessen geliebte
 Vorfahren zu wieder auffbauung vnd auffnehmen
 dero Bestung Mannheim / vff dem Eck zwener
 Schiffreichen Strömen / des Rheins vnd des Ne-
 ckers gelegen / gehabt ; Ist entschlossen solchem löb-
 lichen Vornhmen nachzufolgen ; Zu diesem end Ihre
 Churfürstl: Durchl: vor gut befunden / solches
 durch dieß offenbahre Patent aller Orten bekant zu
 machen / vnd alle ehrliche Leut von allen Nationen
 hiezu zu beruffen vnd einzuladen / wie dann Ihre
 Churfst: Durchl: die Anno 1607. den 24. Jan. durch
 dero Herrn Groß-Vattern hochlöbl. gedächnuß / den
 Einwohnern zu Mannheim gnädigst ertheilte Privi-
 gien / erneuern / confirmiren / vnd mit vielen ne-
 wen ansehnlichen immuniteten vermehren wie folgt.

I.

Den Einwohnern zu gemeltem Mannheim soll
 zugelassen seyn / auß allen Freyheiten / immuni e-

A ij

ten /

ten / vnd gewonheiten / welche die Statt Franckenthal
 an jeko besitzt vnd gebraucht / zu erwehlen / zu genieß-
 sen vnd zu gebrauchen / all das jenige / was sie zu ih-
 rem vorthail dienlich erachten werden ; Vnd sollen als
 le gegenwertige vnd zukünftige Inwohner besagter
 Statt Mannheim zu ewigen tagen vnd erblich befreyt
 sein vnd bleiben / aller Dienstbarkeit / oder Leibeigens-
 schafft / im gleichem aller Trohdiensten / welche sie
 sonst Chur-Pfalz zu leisten schuldig weren / Sollen
 auch allda so frey wohnen vnd handeln / als in Hol-
 land / oder in einigem andern freyen Land der welt / vnd
 dafern sich zutrüge / daß jemand mit einer Leibeige-
 nen Persohn in Chur-Pfältzischen Gebiet sich verheu-
 ratete / vnd in Mannheim käme zu wohnen / so solle die
 selbe Leibeigene Person / so lang sie alda wohnet / ihrer
 Leibeigenschaft erlassen seyn / jedoch sollen die von
 Mannheim nicht macht haben das Burgerrecht eini-
 gem Leibeigenen zu geben / welcher anderer Herrschafft
 zu zehörig / es were dann sach daß er davon zuserst
 von seinem Herrn ent schlagen vnd frey gelassen würde.

II.

Alle die jenige / welche von nun an / vnd in den
 nechst folgenden dreyszig Jahren nach Mannheim wer-
 den wohnen kommen / dieselbe sollen bey dero einkunfft
 mit allen ihren gütern an den Chur-Pfältzischen Rhein
 vnd Land-Zöllen frey passiren / ohne sich was davon
 zu ent-

zu entrichten / auch mögen sie innerhalb gedachten
 dreißig Jahren widerumb also frey / wohin es ihnen
 beliebt / ziehen / jedoch damit kein betrug darunder
 vorgehe / so sollen sie bey dem abzug auff den Zöllen / ei-
 nenschein / vnd zeugnis vor dem Rath zu Mannheim /
 daß nemlich diese güter ihnen / vnd niemands anders
 zugehören / vorzeigen / vnd solle bey dero ankunfft / der
 Eigenthümer / oder der deswegen befehl hat auff dem
 ersten Ihrer Churfl: Durchl: zugehörigem Zoll / sei-
 nen Nahmen mit den Packen oder Fässern / vnd ihren
 Numeris, oder merckzeichen / angeben vnd vermittelst
 handtrew angeloben / daß diese güter ihme zukommen /
 vnd er sie nach Mannheim überbringen wolle. Das
 Abzug-Gelt / oder Nachsteuer belangend / sollen alle
 Einwohner zu Mannheim / sie ziehen auch wohin sie
 wollen / nun vnd zu ewigen tagen davon befreyet seyn /
 auch sollen keine Außländische gehalten seyn einige
 Nachsteuer zu bezahlen / von Erbschafften oder Sterb-
 fällen / die sich zu Mannheim zutragen / es were dann
 sach daß sie zu zeiten des sterbfalls vnder anderer Herr-
 schafft wohneten / welche in gleichem Fall von den
 Pfälzischen Vnderthanen gewohnt weren dergleichen
 zu nehmen / bey solcher gelegenheit sollen sie von der
 Erbschafft zu Mannheim so viel hinderlassen als ihre
 Herrschafft von den Pfälzischen Vnderthanen zuneh-
 men pflegt.

III.

Alle gegenwertige vnd zukünfftige Inwohner zu Mannheim / sollen von nunan in 20. nachfolgenden Jahren von allen Schatzungen / Zöllen / Auflagen / &c. An Chur-Pfaltz zu bezahlen frey seyn / vnd nach verfließung dieser zwanzig Jahren werden Ihre Churfl: Durchl: oder dero Nachkommen die Inwohner von gemeld: Mannheim erträglich schätzen vnd halten / als einige andere Statt in Chur-Pfälzischem Gebiet gelegen.

IV.

Von dem jenigen so jeder Einwohner zu Mannheim an Wein / Bier / Korn vnd Mehl zu seiner Haushaltung vornöten vñ einthun will / soll er in ewigkeit an Chur-Pfaltz kein Accis oder Ungelt bezahlen / solle auch umbsonst so viel Brennholz / Hey / Wend- vnd Säeland genießen / als ihme zur Haushalt- vnd vnderhaltung seines Viehes von dem Raht auß der Gemein jedesmahl nach proportion wird angewiesen werden.

V.

Daß Accis oder Ungelt von Wein vnd Bier / so die Schild- vnd Gastwirth Ihrer Churfl: Durchl: zu geben schuldig seyn / soll viel erträglicher seyn als in einiger andern Reichs-Statt / vnd zwar dem Francken-thaler gleich gesetzt werden ; Doch wollen Ihre Churfl: Durchl.

Durchl: dieß Bngelt durch den Magistrat der Statt
Mannheim von nunan bis in zwanzig nachfolgenden
jahren. auffnehmen / vnd nach dessen gutfinden / zu
pflastern der strassen / oder andern der Statt notturff-
ten verwenden lassen / mit dem geding das sie sollen ge-
halten seyn Jährlich Ihre Churfl: Durchl: rechnung
vnd reliqua davon zu thun.

VI.

Die gegenwertige vnd zukünfftige Einwohner
von Mannheim sollen macht haben zu sagen vnd zu
fischen / so weit der Mannheimer Gerechtigkeit sich er-
streckt / außgenommen das hohe wild vnd das fischen
in den zweyen alten Neckern / darinn niemands fischen
mag / Dierweil auß diesen wässern Ihre Churfl: Durchl:
Küche mit fischen versehen wirdt; Die Stattgräben
gleichfalls außgenommen / in deme die Fisch darinn zu
behuff der Statt vnd selbigem Magistrat müssen ver-
wahret werden.

VII.

Dierweiln diese Statt Mannheim wegen der alda
zusammen fliessenden zweyen schiffreichen Ströme zu
dem Kauffhandel vnd Nahrung sehr wohl gelegen / so
gedencken Ihre Churfl: Durchl: mit der Einwohner
gutfinden dahin bedacht zu seyn / das vnderschiedliche
Wochen vnd Jahr-Märckt angestellt / vnd Märckschif
auff Worms / Oppenheim / Mentz / Speyer / Straß-
burg

burg vnd anders wohin angeordnet / auch alle andere
bequemlichkeiten / die zur Nahrung / vnd der auff- vnd
abreisenden dienstlich seyn / zur hand genommen wer-
den mögen.

VIII.

Die annoch vngeworbene Plätze so albereits abge-
stoichen seyn / oder noch ins künfftig zu Behausungen
in Mannheim möchten abgestoichen vnd angewiesen
werden / sollen denjenigen / so darauff Häuser bauen
wollen / umb nichts gegeben werden / vnd soll der so sich
am ersten angiebt die Willführ vnd Wahl haben von
allen Plätzen / nur daß er Jährlich zum Grundzins
von jeder Rutte Platz vier doppelte Pfenning bezahle.
Welcher Grundzins in Ewigkeit nicht solle gesteigert
werden / sondern also bleiben / durch den Rath in
Mannheim versamblet / vnd Ihre Churfürstlich:
Durchleucht : Jährlich oberliefert werden / diejenige
Plätze so albereit etlichen besonders zukommen / sollen
dieselbe schuldig seyn zu verbauen / oder andern welche
zu bauen willens umb einen billichen Preiß / auff ehr-
licher Leuth / oder des Raths zu Mannheim außsprach
überlassen.

IX.

Allen denjenigen so zu Mannheim werden bauen /
wollen mehr höchstged: Ihre Churfürstl. Durchl:
vergön

vergönnen / daß sie ohn einige erkänntnis so viel Stein
im Neckertal (also sie am nechsten vnd besten werden
gelegen seyn) zu brechen / vnd zu allerhand gebrauch
zu haben / vnd nach Mannheim zu führen so viel als
ihnen nöhtig seyn wird; Barholz / Gebackenstein/
hohl Ziegeln / vnd Kalck / wollen Ihre Churfl: Durchl:
zu Mannheim vmb billichen Preys allen den jenigen so
alda haben wollen / liefern lassen / jedoch soll hiemit ei-
nem jeden absonderlich auch zugelassen seyn Kalck zu
brennen / Stein / vnd hohl Ziegel zubacken / wie auch
Holz bey zuführen vnd zu verkauffen / oder zu kauffen /
da es ihnen belieben wird / ohne recognition zu be-
zahlen.

X.

Kein Frembder soll einige Woll oder vnberete
Heute in der Pfaltz auff öffentlichem Markt kauffen
vnd verführen mögen / es seyen dann die Mannheimer
vorhin mit so vieler Woll vnd Häuten versehen / als sie
in der Statt verarbeiten vnd bereiten wollen.

XI.

Zu beförderung der Tuchmacherey wollen Ihre
Churfl: Durchl: in oder bey Mannheim / wo es am be-
quemsten seyn wird / eine Walckmühl auff dero kosten
haben lassen / jedoch da einige particuliers dazu lust
hetten / solle ihnen auch frey stehen auff ihre eigene kosten

B

Walck

Walckmühlen zu haben / vnd ohne einige erkänntnis
zu gebrauchen / vber das versprechen Ihre Churfürst:
Durchl: den Tuchhandel dergestalt frey hand zu haben /
wie er itzo zu Leyden / Veruiers vnd anderswo florirt
vnd getrieben wird / ohne dieselbe mit einigem Ziechen
oder Bley / die den Preiß der wahren oder die größe
der Ketten möchte anzeigen / zu beschweren ; Noch
dieselbe vnder einig Zunft zubringen / viel weniger sie
an einige zahl der Wollen-Arbeiter / oder Tuchscherer
zubinden.

XII.

Kein Handwerk oder Handwerckbleut sollen zu
Mannheim vnter Zünften stehen / sondern mag ein je-
der alda arbeiten nach seinem belieben / vnd zwar mit so
viel Knechten vnd Instrumenten als er gut finden
wird / ohne Taxarbeitslohn / Nichts destoweniger sol-
len alle die so zu Mannheim ein Handwerk gelernet
auff ihr Meisterstück vnd Prob / in andern Chur-Pfäl-
zischen Stätten vnd Dörffern nicht verstoßen werden.

XIII.

Die Gräben vnd Wälle an der Statt Mann-
heim wollen Ihre Churfürstl: Durchl: sauber machen /
vnd auff dero eigene kosten repariren vnd erhalten / auch
alle Brücken vnd Thoren / wie sie hiebevör alda gewe-
sen ohne der Stadt kosten wider auffbauen lassen.

Wann

Wann sie aber einmahl werden auffgebaue seyn / soll die Statt gedachte Pforten vnd Brüggen auff ihre eigene kosten vnderhalten.

XIV.

Die Einwohner zu Mannheim sollen in keinen Ausschus gezogen werden / alle Pforten vnd Brücken aber (so bald sie dazu starck genug) zubewachen vnd zubewahren gehalten seyn. Vnd dafern die noch erforderte / daß zu des Lands sicherheit eine Besatzung in die Statt müste gelegt werden / wollen Ihre Churfl: Durchl: die Soldaten in Baracken / vnd nicht gegen will bey die Bürger logiren / soll auch die Besatzung ohne der Einwohner kosten vnderhalten vnd mit nöthigem Sold / Wehr / vnd Waffen / versehen werden.

XV.

Der Magistrat zu Mannheim soll von würcklichen Einwohnern alda / doch ohne vnterscheid von Nationen bestehen / vnd wann eine gnugsame zahl qualificirter Leute alda wohnen wird / wollen Ih: Ch: D: den ganzen Magistrat mit bewilligung / vnd zu vergnügung der vornemsten Einwohner bestendig stellen / vnd ordnen / vnd wann solches einmal geschehen / wollen Ih: Ch: D: jedesmals / wann ein Platz ledig wird / eine Person auß zwey oder dreyen die der vbrige

B ij

Naht

Rath zu Mannheim ernennen wird / erwählen / jedoch
 wollen sich Ihre Churf. Durchl. die bestellung des
 Schultheissen / vff die weiß wie zu Franckenthal vorbe-
 halten / Vnterdessen zu ihrer mehrer Freyheit / erklären
 sich Ihre Churfürstl. Durchl. daß die Statt vnd der
 Magistrat zu Mannheim nun hinfort vnter einigem
 Ampt oder Ampt-leuthen nicht stehen / noch derselben
 Gebott oder Verbott vnterworffen seyn soll / sondern
 vnmittelbar vnter Ihrer Churf. Durchl. stehen; Auch
 solle niemandt inn- oder aufferhalb der Pfaltz die Ein-
 wohner zu Mannheim vor einigen andern Richterstul
 als den zu Mannheim beruffen / oder dieselbe arresti-
 ren mögen / sondern sollen gehalten seyn bey dem Ma-
 gistrat zu Mannheim erstlich ein Endurtheil abzuwar-
 ten / von welchem sie nicht sollen können appelliren
 an dem Hohen Rath / vnter dem werth von Fünffzig
 Gùlden / das ist 33. Rthal. Der Magistrat zu Mann-
 heim solle ohne Ausfaut die Pupillen der Statt mit
 Vormündern versehen / vnd die Testamentliche Vor-
 münder nach notturfft confirmiren vnd ordnen / vnd
 folgens die gantz Pollicey vnd Civile Jurisdiction
 zu der Statt besten nach vermögen reguliren vnd
 verwalten. Aber in Peinlichen Sachen sollen sie ohne
 vorhergehende verwilligung Ihrer Churf. Durchl.
 nicht vermögen jemandts am Leben zu straffen; Noch
 auch eine ansehnliche Summ Geldts vff Pension aufzu-
 nehmen;

nehmen ; Aber wohl kleine Auflagen vff die Con-
 sumtion oder Kauffmanschafft zusetzen / doch mit
 rath vnd gutfinden vier der vornehmsten Bürgern o-
 der Viertelmeister ; Vor welchen als auch Ih. Churfl.
 Durchl. hiez zu gedeputirten / vnd folgens allen Ein-
 wohnern / die sich dabey befinden wollen / Jährlich in
 vollem Rath öffentlich Rechenschaft geleist werden soll /
 damit die Gemein ruhig seyn / vnd selbst sehen möge
 daß die gemeine Gelder wohl administrirt werden /
 vnd da es sich zutrüge / daß vor die Statt Gelt auff-
 genommen würde / sollen gleichwohl keine Einwohner
 oder Bürger von Mannheim darvor verbunden ver-
 setzt / oder verobligirt werden / aber wohl der Statt ein-
 kommen / vnd sonst nichts.

XVI.

Alle tüchtige Einwohner zu Mannheim / vnd ihre
 Kinder sollen aller Orten in der Churpfaltz sowohl als
 Eingeborne vnd Lands-kinder / ohne vnterscheid der
 Nation zu Geist : vnd Weltlichen Bedienungen beruf-
 fen vnd gezogen werden / vnd dafern einige Kinder der
 Einwohner zu Mannheim zu den Studiis bequäm sol-
 ten erachtet werden / wollen Ihre Churfl. Durchl. auf
 des Raths zu Mannheim vorschafft auff dero kosten
 zwey oder drey so lang studiren vnd reisen lassen / bis
 daß sie in der Policen / Kirchen / oder Schulen ge-
 braucht werden können.

B iij

Die

Die Religion belangendt / versprechen Ihre Churfürstl. Durchl. vor sich vnd dero Nachkömlinge ewiglich vnd unveränderlich / die öffentliche Übung der Reformirten Religion, Schulen / Liturgia, Catechismus, Kirchen-Ordnung / vnd was dem anhangig / gleich wie dieselbe anhero in Mannheim gelehret / vnd in vnterschiedlichen Sprachen geübt wird / handzuhaben / zu solchem End wollen Ihre Churfürstl. Durchl. so viele Pfarzer vnd Schulmeister / als zu gem. Dienst wird erfordert werden / vff dero kosten in Mannheim vnterhalten / vnd solches nicht allein in Teutscher / sondern auch ausländischen Sprachen. Vnd so bald fünffzig familien die ausländischer Sprach gewont seyn / allda wohnen werden / wollen Ihre Churfürstl. D: ihnen einen Pfarzer vnd Schulmeister in ihrer Sprach vnderhalten / ober das mögen sie durch ihr Consistorium mit verwilligung des Raths zu Mannheim / vnd Communication des Kirchen-Raths zu Hendelsberg / ihre Pfarzer vnd Schulmeister selbst erwehlen / folgens durch gedach. Kirchen-Rath examiniren vnd confirmiren, auch alle mißverständt / so in der Lehr / Ceremonien, oder andern Kirchlichen sachen vorkommen möchten / erörtern lassen / es sey dan daß ged. Kirchen-Rath von der Reformirten Religion sich zu einer andern begeben; Vff solchen fall sollen gem. Mannheimer

heimer

heimer weder in beruffung der Pfarzer / noch in ent-
scheidung der Kirchlichen Fragen / an gem. Kirchen-
Rath nicht mehr verbunden seyn.

XIIX.

Wann die Zahl der Einwohner zu Mannheim
mercklich wird zugenommen haben / vnd dieselbe zu auff-
nehmen der Statt mehr andere sachen mit gutem grund
anzugeben wüsten / wollen J. G. D. siederzeit mit ihnen
drüber handeln / vnd sie nach aller billichkeit begnadi-
gen.

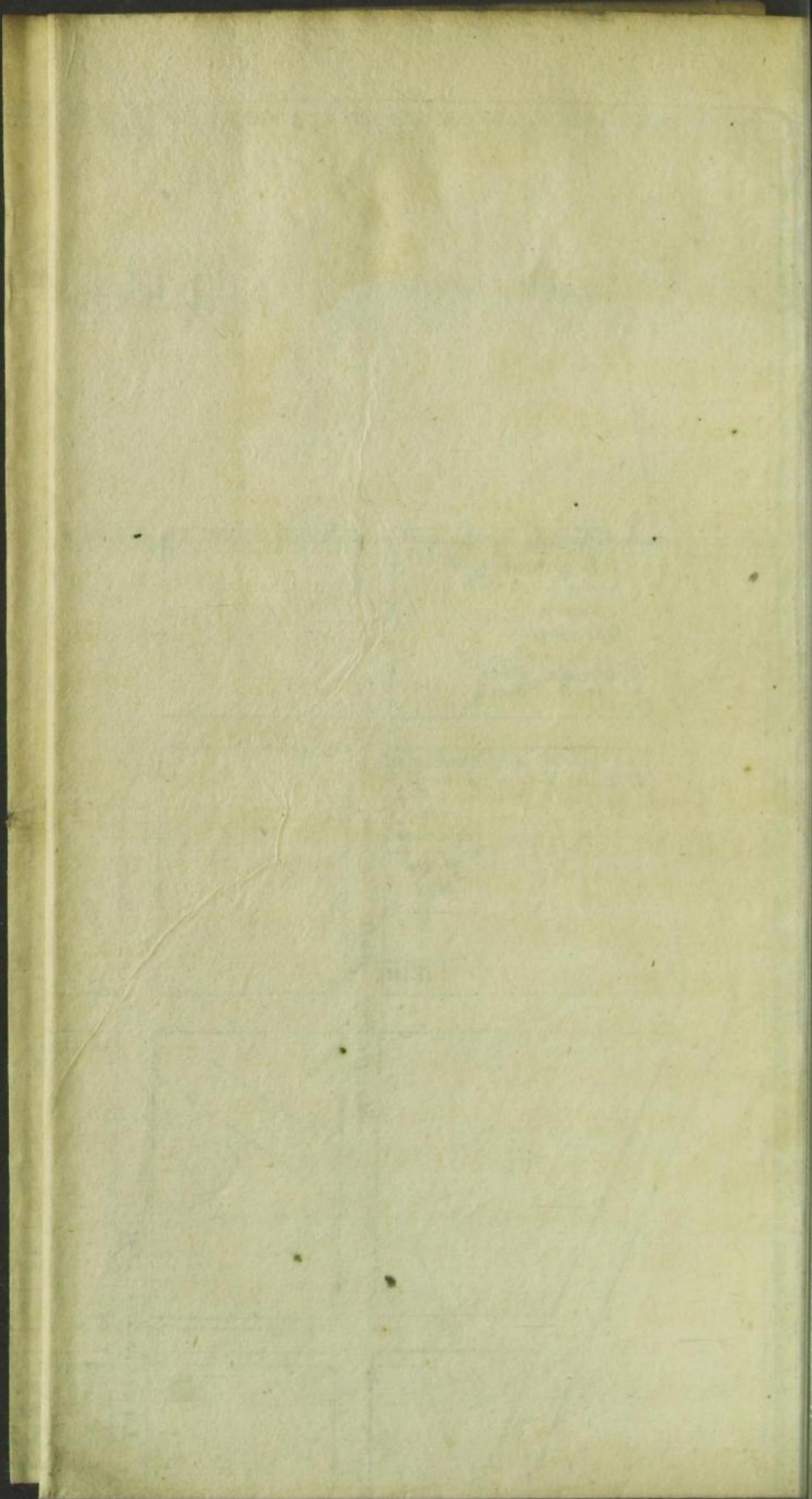
XIX.

Endlichen damit die Einwohner zu Mannheim
desto mehr versichert / vnd rühig seyn mögen / daß Ihre
Churfürstl. Durchl. vnd dero Nachfolger sie bey ge-
genwertigen ertheilten / vnd noch künfftigen Privile-
gien handhaben wollen vnd sollen. So wollen Ihre
Churfürstl. Durchl. ihnen Gnädigst verwilligen / ver-
willigen auch hiemit vnd krafft dieses / daß die von
Mannheim weder Ihrer Churfürstl. Durchl. selbstem
noch einigem andern Herz / oder Herren / in deren händ-
de die Statt Mannheim / durch derlauff der zeiten ge-
rathen möchte / zu huldigen noch ihre Pflichten abzu-
legen / schuldig seyn sollen / es haben dann Ihre Chur-
fürstl. Durchl. oder dero Nachfolger zu ewigen Tagen
vorhin mit hand-trew an Eydsstatt denen von Mann-
heim

heim öffentlich angelobt / daß Sie dieselbe bey diesen ge-
 gebenen vnd noch künfftigen Privilegien vnd Im-
 muniteten, sowohl was den Reformirten Kirchen-
 dienst / als die Policcy betrifft handhaben vnd schützen /
 vnd jedesmahls bey veränderung der Herrschaft einen
 Versicherungs - Brieff / gleich denen von Francken-
 thal geschicht / überlieffern wollen. Auch solle vnd
 muß die Statt Mannheim nimmermehr von der
 Pfaltz verkaufft / versetzt / durch Witthumb oder Heu-
 rats - gut / oder auff einige andere weisz oder weg ver-
 ändert noch vereuffert werden / sondern ewig bey der
 Pfaltz verbleiben / worauff auch alle die Einwohner
 zu Mannheim jedesmahl bey der Huldigung
 schweren vnd Pflicht leisten
 sollen.



Kurzer





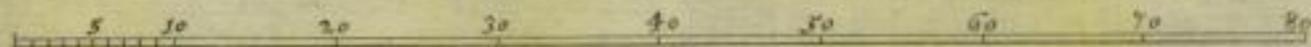
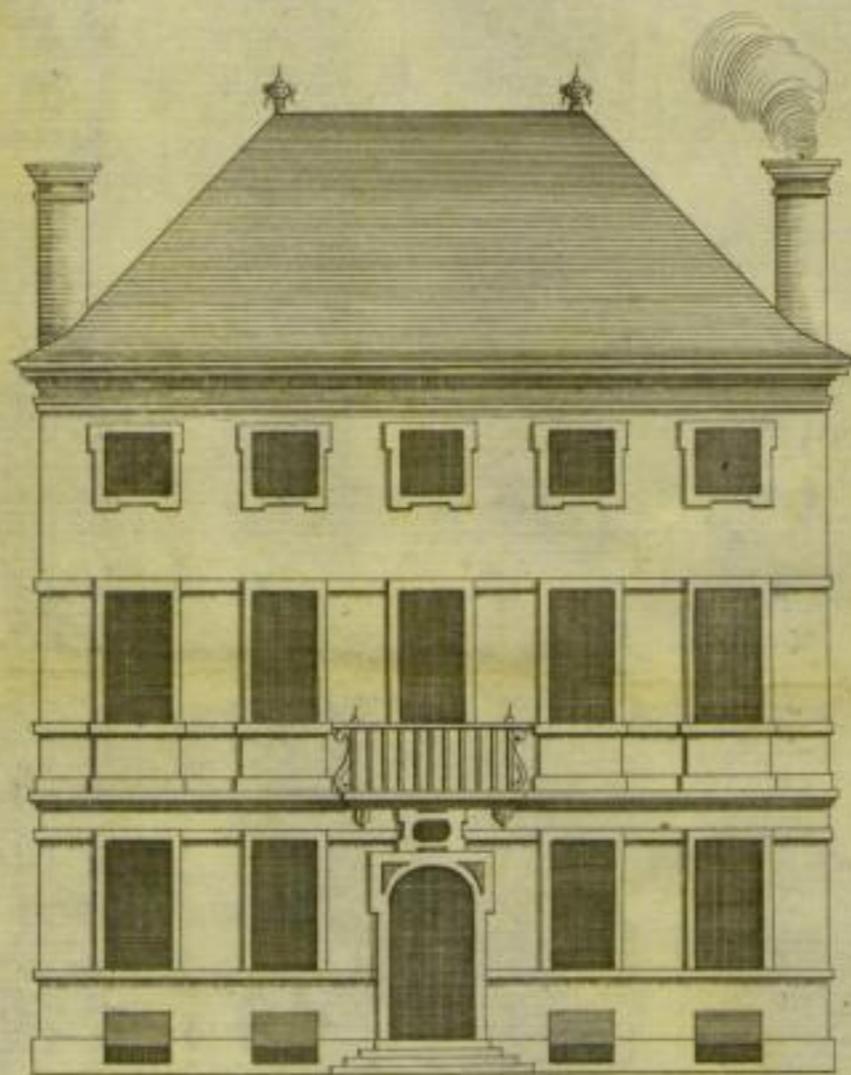
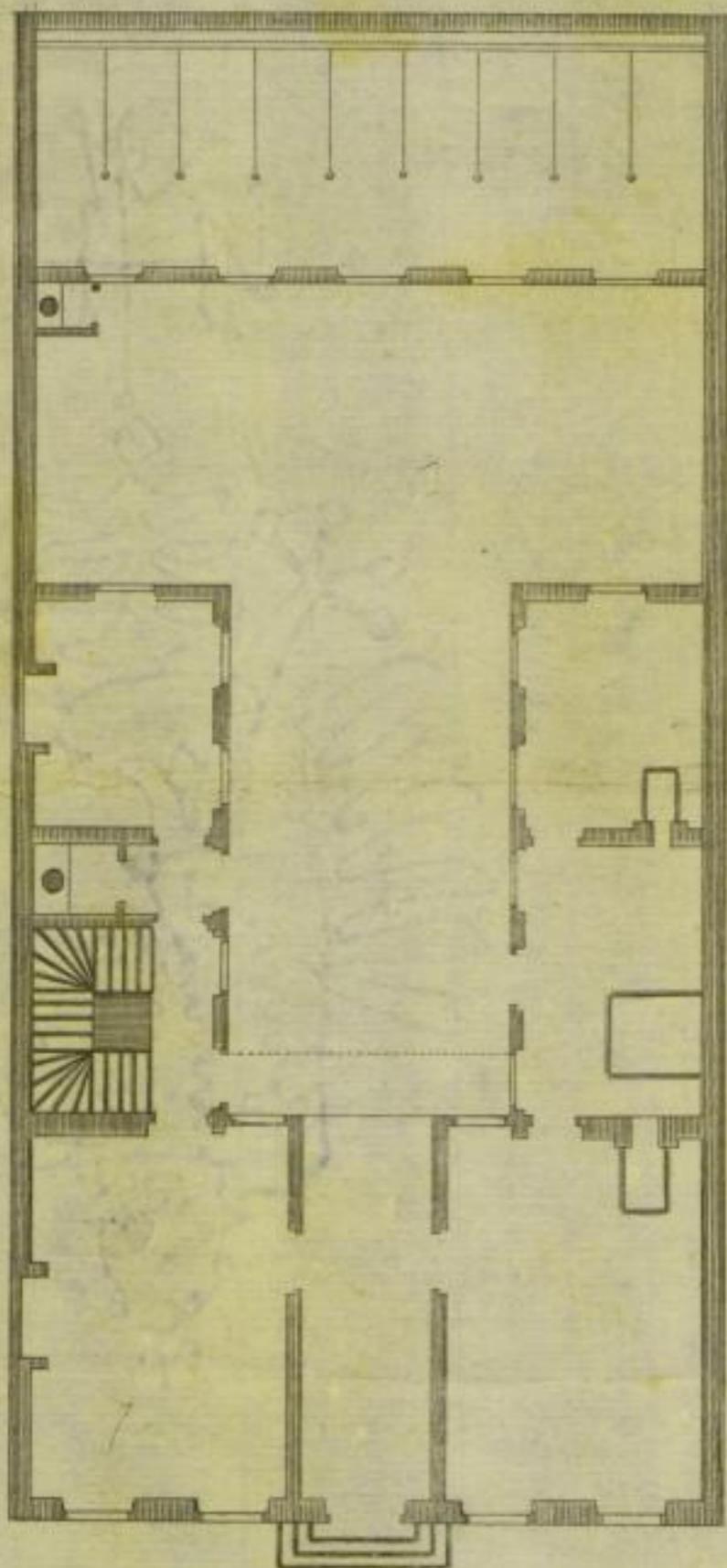
Kurzer Bericht von der Stadt Mann-
heim gelegenheit / vnd situation.

Die Stadt Mannheim in der Pfaltz hat ihren anfang genomen An. 1607. Ist auff dem Eck / da die beyde Ström / der Rhein vnd der Neckar zusammen stossen / gebawt / im flachen Feld gelegen / ohne gebürg / runt vmb beschlossen / mit hohen Wallen / Bollwercken / Wassergraben / Ravelinen vnd anderer ordentlichen befestigung / wie sichs gebührt / versehen. Ihre gute situation verursacht daß sie in wenig Jahren mit etlichen hundert Haußgesessen / worunter sich auch etliche gute Kauff- vnd Handwercksleut befunden / bewohnt wurde ; Die kurtzheit der zeit aber wolte nicht zulassen / daß dieselbe Volckreich gemacht / vnd mit Häusern vollbawt werden können / Dann die nothwendige Gegenwehr wegen des eingefallenen schweren Kriegs vnd der umbkreis der Stadt (welcher ungefehr so groß als der Stadt Leyden ist) nicht gestattete / großem

S

sem Gewalt lang zu widerstehen / also daß die Stadt
 eingenommen / abgebrand / außgeplündert / vnd so übel
 zugericht worden / daß sie viele Jahren ohne Einwoh-
 ner wüst gestanden / vnd ist anderst nichts ganz stehen
 blieben / als die Wallen / das Rathhaus vnd etliche
 Mauren vnd Keller der verhergten Häuser / auff wel-
 che man nun seither dem Münsterischen Friedensschluß
 zu bauen anfängt. Es befind sich daselbsten bereits
 eine Hochteutsche vnd Französische Gemein mit ihren
 Pfarrern. Das Land so unter Mannheimer Juris-
 diction ligt ist zweytausend vnd etliche hundert Mor-
 gen groß / wovon ungesehr neun hundert Morgen /
 Barw- Hew- vnd Weydländer der Gemein zugehören /
 die alle Jahr unter alle Hausgesessen umbsonst außge-
 theilt werden / die Küch damit zu versehen / vnd das
 Viehe des Sommers mit Gras / des Winters aber
 mit Hew oberflüssig zu speisen / wie auch den Häusern
 nottürfftig Brennholz zu verschaffen. Alles kan zu
 Wasser gemächlich vnd mit wenig kosten nach Mann-
 heim gebracht werden / die Stadt ligt von Hendelberg
 zwo Teutsche Meilen / von Franckenthal ein Meil / von
 Wormbs drey Meil / von Oppenheim sieben Meil /
 von Mentz zehen Meil / von Straßburg
 vierzehen Meil / ꝛc.

* * *



pl.

se
en
zu
n
b
s
d
ö
ei
T
d
g
Z
di
th
Z
m
ne
Z
he
zu
Z

Declaration

oder

Verzeichnuß derjenigen Bürger vnd Inwohner Nahmen / so in dem neuen Plan von der Statt Mannheimb / wegen manzel Plazes nicht haben gemeidet werden können / sondern allein mit Buchstaben angezeichnet werden.

- | | | | |
|----|--------------------------------|----|-----------------------|
| A | Samuel le Roy | D | Adam de l'Ormel |
| B | Johan Treiber | E | Isaac Jude |
| C | Samuel Kaltmantel | F | Jean Jubert |
| D | Stattschreiberey | G | Adrien Juberts Wittib |
| E | Anthoine Roisin | H | Daniel le Cat |
| FG | Joost von Brugel | I | Pierre Briseau |
| H | Les Iuifs Carcassonné } Por- | K | Jean Muchon |
| I | Les Iuifs Astrouqué } tu- | L | Hans Peter Schnaus |
| K | Jean le febure le jeune } gais | M | Peter Hacheman |
| L | Hans Beltin Edlinger | N | Jacob Hacheman |
| M | Hendrich von der Poel | O | Hans Philips Moll |
| N | Gemeiner Stathäuser | P | Hers Jude |
| O | Hans Georg Paul | Q | Hochdeutsch Schulhaus |
| P | Balthasar Lohfers Wittib | R | Johan Barthol Fuchs |
| Q | Hr. Jacob Berns | S | Hr. Peter Schnaus |
| R | Bernhardt Rab | T | Jude Moses Wittib |
| S | David du bois Erben | V | Jean Pirard |
| TV | Hr. Mollerus | W | Michael Streiff |
| W | Noe Piroft | XX | Hans Philips Fülbrun |
| X | Hr. Director Clignets | Y | Marr Halbings Wittib |
| | Dehlmühl | Z | Jean Brailles Wittib |
| Y | Hr. Jean Pardicque | & | Ammand Bluzet |
| Z | Ignace Rotru | a | Jean Notelez |
| A | Hendrich von der Poel | b | Estienne Simon |
| B | Pieter Kaussemaecker | c | Gilles Pannekouck |
| C | Hans Stocker | d | Daniel du Mont |

Am

e Ammand Bluzet
 f Hr. Francois Rexstoot
 g Johannes Klemm
 h David Tondeur
 i Jean Flocquet
 k Bastian Edinger
 l Steffen Knoblauch
 m Mannus Jude
 n Jean Jacobs Gome wittib
 o Michael Bürst
 p Abraham Blanquards
 Wittib
 q Charl Nicolle
 r Peter Andreas
 s Pieter Kaussemacker
 t Hans Michael Mohr
 u Jacques le jeune
 x Charl Bacro
 y Hans Martin Lux
 z Jan van Berchem

 aa Jean Charpentier
 ab Herman Willems
 ac Henrich Rödinger
 ad Pierre Scabelle
 ae Walter de Houst
 af Daniel Riem.
 ag Hans Daniel Schmitz.
 ah Ernoud de Quinze
 ai David de Vroux Wittib
 ac Antoine l'Espine
 ad Pierre Tybaut
 am Pierre Ronssiere

na Esaie Michez Wittib
 oo Mattheus von Kandel
 pp Anthoni Roos
 qq Philips Baur
 rr Hans Baur
 ss Wolf Sponnagels wittib
 tt Martin Schwanfelder
 uu Bernhardt Dick
 xx Hans Hanaumer
 yy Moses Jude
 zz Johann Peter Wolde.

a i Jaques de la vallee
 b i Ludwig Eisselstätter
 c i Hans Sponnagels
 Wittib
 d i Craffe Conrade Cra
 mer
 e i Noe Martins Wittib
 f i Hans Deckenberger
 g i Pierre Blancquard
 h i Hans Berns
 i i Joseph Grüber
 k i Pierre Hybaut
 l i Daniel Kieffer.
 m i Jean le febure tisserant
 n i Hans Berns
 o i Hans Martin May
 p i Philippe Haye
 q i Jacob de Koppers
 Wittib
 r i Wattier Creusier
 s i Jacob Montignon

Fran-

v	1	Francois de Ver	c	3	Mannus Jude
u	1	Anthoine Soyhier	d	3	Daniel du mont
x	1	Jean Barbier	e	3	Pierre de Hargues
y	1	Jean Montivy	f	3	Elias Matthias
z	1	Hans Jacob Schweisger	g	3	Pierre Chesnebenoist
a	2	Anthoine Burbur	h	3	Lôw Juden Erben
b	2	Hans Peter Berns	i	3	Hans Jacob Sieß
c	2	Chur Pfalz	k	3	George l'Oseron
d	2	Esaie Michez Wittib	l	3	Philip Tondeur
e	2	Pieere Giellet	m	3	Bernhardt Rab
f	2	Pierre Hecquefeuil	n	3	Adrian Dyrcklen
g	2	Francoise Cyri Wittib	o	3	Jean Bonte
h	2	Simon Gonnet	p	3	Pierre Jaquinots Wittib
i	2	Georg Schresemeyer	q	3	Jeremie Colas
k	2	Hr Joseph Heckreis	r	3	Bastian du buisson
l	2	Lysbeth Jans Wittib	s	3	Christoffel Sihn
m	2	Hans Georg Ricker	t	3	Michael East
n	2	Jacques de Crethien	u	3	Berhard von der Heisden
o	2	Abraham le Roux	x	3	Martin Hilde Brande
p	2	Hans Lorenz der Fischer	y	3	Jacques Nicolle
q	2	Jean Syroutre	z	3	Gilles Beaumé
r	2	Laurence Cy	a	4	David le balleur
s	2	Conradt Bordsürffer	b	4	Jean Reiniers Wittib
t	2	Andreas Greul	c	4	Hr. Pasquay le Caille
u	2	George Benoist	d	4	Denis Joneaut
x	2	Henrich von der Poel	e	4	Hans Bernharde
y	2	Jean du Molin.			Schmidt
z	2	Salmon Jude	f	4	Joost von Brugel
a	3	Hans Georg Bins	g	4	Jean Flocquet
b	3	Pierre Haudost.	h	4	Christoff Zimmermann
			i	4	Johann Meck.

Noe

k 4 Noë Auvry
 l 4 Jonas de la ius Erben
 m 4 Henrich Theisen
 n 4 Simon Jude
 o 4 Bartholomy Bourlois
 p 4 Hans Simler
 q 4 Clement Bastians
 Wittib
 r 4 Moise Guinant.
 s 4 Charl Gahide
 t 4 David favres Wittib
 u 4 Margriet ten vor-
 brock
 x 4 Jean Gauelle
 y 4 Antoine vicke
 z 4 Louf Huntgens

a 5 Hans Philips Schöser
 b 5 Jean Destinon
 c 5 Francois Collet
 d 5 Jean Say
 e 5 Georg Wagener
 f 5 Abraham Baterie
 g 5 Marie Bourquin
 h 5 Abraham Nicollets
 Wittib
 i 5 Ernoud de Quince
 k 5 Paul Huet
 l 5 Jean du ponts Wittib
 m 5 Hugue frere
 n 5 Anthoine Hautefme
 o 5 Philibert Pollie
 p 5 Jaques le Quoy

q 5 Pierre Lenglar
 r 5 Caspar Wittler
 s 5 Wilhelm Lambere
 t 5 Christoff Zimmermann
 u 5 Hans Adam Wein
 Krauß
 x 5 Andres habels Wittib
 y 5 Georg Haffner
 z 5 Henrich Diemer

a 6 PierreBocquets wittib
 b 6 Adam Schneider
 c 6 Hans Scholl
 d 6 Nicolas Bonnet
 e 6 Benedict Schneider
 f 6 Martin du Bois
 g 6 Martin deuils Wittib
 h 6 Thur Pfals
 i 6 Michael Steinmüller
 k 6 Paul Nicolas
 l 6 Damien Martin
 m 6 Daniel Harnier
 n 6 Jean de Planque
 o 6 Martin Baillif.
 p 6 Hr. Director Clignet
 q 6 Pierre Maillet
 r 6 Jean du Molin le vieux
 s 6 Jean bon enfant
 t 6 Pierre le Maistre
 u 6 Hans Jacob Maurer
 x 6 Jacob Maurer
 y 6 Veit Rieter Wittib
 Baro

z	6	Bartholomj Laverne	f	7	Jean Maas
		Wittib	t	7	Francois de Wingue
			u	7	Salomon le sage
			x	7	Jean du molin le vieu
a	7	Charl Becquard	y	7	Daniel Armant
b	7	Michel Monier	z	7	Daniel Moses Jude
c	7	David le Balleur			
d	7	Jean Baudy	a	8	Elias Jude
e	7	Noe Gacquierre	b	8	Albert Dyrckx meuninx
		Wittib			
f	7	Christophel Wagener	c	8	Johan von Brugel
g	7	Paul Gourdeller	d	8	Balthaser Ernst
h	7	Augustin Munier	e	8	Hans Georg Müller
i	7	Daniel Kieffer	f	8	Heyem Jude
k	7	Anthoine Sigier	g	8	Jean Rouffet
l	7	Pieter Hacheman	h	8	David Guinant
m	7	Nicolas Muchery	i	8	Adrien Courtois
n	7	Pieter Hacheman	k	8	Jean Huets Wittib
o	7	Pieter von d' Brembe.	l	8	Anthoine du Rieu
p	7	Henrich Schneider	m	8	Jonas de la jus
q	7	Andres Barbier	n	8	Jean Bohain
r	7	Isaac le Roy	o	8	Michel Bernard



H. vob. Germ. 2570

